▶ Auslagen

Kostenschuldner der Aktenversendungspauschale ist der Prozessbevollmächtigte

| Warum muss es noch solche Entscheidungen geben? Das OVG Münster musste sich nämlich noch einmal mit der Frage befassen, wer die Kosten für die Versendung der Akten in die Kanzleiräume eines Prozessbevollmächtigten schuldet (19.1.24, 10 E 780/23, Abruf-Nr. 239655). |

IHR PLUS IM NETZ
Abruf-Nr. 239655

Die Richter haben sich (erneut) klar positioniert: Im Verhältnis zum Gericht muss der Prozessbevollmächtigte und nicht der von ihm im Verfahren vertretene Beteiligte die Kosten tragen. Denn er hat die Versendung beantragt und schuldet deshalb nach § 28 Abs. 2 GKG die Auslagen nach Nr. 9003 KV GKG. Etwas anderes lässt sich auch nicht aus dem Umstand entnehmen, dass das Recht auf Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren nach § 100 Abs. 1 VwGO den Beteiligten zusteht und dessen Wahrnehmung durch Bevollmächtigte letztlich im Interesse der Vertretenen erfolgt. Vielmehr ist der Kostenschuldner unabhängig davon zu bestimmen. Bei der Versendung von Akten handele es sich um eine von § 100 VwGO nicht umfasste zusätzliche Leistung, für die Nr. 9003 KV GKG einen eigenen Gebührentatbestand vorsieht (vgl. OVG Münster 22.3.13, 11 E 85/13; 29.1.13, 2 E 81/13). Diese Auffassung des OVG Münster entspricht der h. M. in der Rechtsprechung. Sie gilt nicht nur im Verwaltungsverfahren, sondern z. B. auch in Straf- und Bußgeldsachen (vgl. dazu Burhoff, in: Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Aufl., Rn. 424 ff.).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)

Kostenschuldner richtet sich nach § 28 Abs. 2 GKG, Nr. 9003 KV GKG

▶ Streitwertecke

Ein Kostenfestsetzungsverfahren ist für beide Parteien keine besondere Angelegenheit

| Nicht gesondert abgerechnet werden die gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 RVG zum Rechtszug oder dem Verfahren gehörenden Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten sowie die mit dem Rechtszug oder dem Verfahren zusammenhängenden Verfahren. Diese Tätigkeiten stellen keine besondere Angelegenheit nach § 18 RVG dar und der anwaltliche Vertreter erhält für den jeweiligen Rechtszug bereits eine Vergütung. Umgekehrt gilt dies auch für den Bevollmächtigten des Gegners, wenn sich dieser gegen die im Kostenfestsetzungsverfahren beantragten Kosten wendet (LG Frankfurt 16.8.22, 9 T 25/22, Abruf-Nr. 238177). |

IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 238177

Zur Klarstellung: Der Bevollmächtigte, der das Kostenfestsetzungsverfahren nach § 104 ZPO gegen den Gegner betreibt, kann keine gesonderte Gebühr verlangen (Ebert, in: Mayer/Kroiß, RVG, 8. Aufl. 2021, § 19 RVG Rn. 115). Das Kostenfestsetzungsverfahren gehört vielmehr zum Rechtszug und wird mit der bereits verdienten Verfahrensgebühr abgegolten (vgl. Herget, in: Zöller, 35. Aufl., § 104 Rn. 22). Hierbei kommt es nach Auffassung des LG nicht darauf an, in welchem Rechtszug die anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wurde (Ebert, in: Mayer/Kroiß, RVG, 8. Aufl., § 19 RVG Rn. 115; a. A. allerdings: Müller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG-Kommentar, 25. Aufl., § 19 Rn. 140).

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

Für das Kostenfestsetzungsverfahren gibt es keine gesonderte Gebühr